jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 5Ob1077/93, 7Ob214/02z, 5Ob92/06z, 5Ob204/08y, 5Ob58/17s, 3Ob152/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

EO §354 IA
EO §367 Abs1
GBG §33 Abs1 litd

Rechtssatz

Es bildet das rechtskräftige zur Unterfertigung und Einwilligung in einem bestimmten Kaufvertrag verpflichtende Urteil nach § 367 Abs 1 EO eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchsverfahren ausreichende öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 Abs 1 lit d GBG und gibt dem Berechtigten das Wahlrecht zwischen der Exekutionsführung nach§ 350 EO oder der Berufung auf das Urteil im Grundbuchsansuchen. Die Rechtskraft des Urteiles ersetzt daher auch die beglaubigte Unterschrift auf dem dort wiedergegebenen Kaufvertrag, so dass deren Erzwingung nach § 354 EO nicht nur überflüssig, sondern unzulässig war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1077/93
  Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 1077/93
- 7 Ob 214/02z
  Entscheidungstext OGH 09.10.2002 7 Ob 214/02z
  Vgl auch
- 5 Ob 92/06z
  Entscheidungstext OGH 16.05.2006 5 Ob 92/06z
- 5 Ob 204/08y
  Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 204/08y
  Beisatz: Die urteilsmäßige Verpflichtung zur Unterfertigung eines im Spruch ausformulierten Vertrags führt mit der Rechtskraft des Urteils zum Abschluss des Vertrags, sodass es einer weiteren Erklärung des Klägers nicht bedarf. (T1)
- 5 Ob 58/17s
  Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 58/17s
  Vgl auch; Beisatz: Die Einverleibung der Löschung eines Pfandrechts bedarf entweder einer grundbuchsfähigen Löschungserklärung der Pfandgläubigerin oder einer diese Zustimmung ersetzenden, gegen die Pfandgläubigerin ergangenen gerichtlichen Entscheidung. (T2); Veröff: SZ 2017/60
- 3 Ob 152/18a
  Entscheidungstext OGH 24.10.2018 3 Ob 152/18a
  Auch; nur: Es bildet das rechtskräftige zur Unterfertigung und Einwilligung in einem bestimmten Kaufvertrag verpflichtende Urteil nach § 367 Abs 1 EO eine zur Eigentumseinverleibung im Grundbuchsverfahren ausreichende öffentliche Urkunde im Sinn des § 33 Abs 1 lit d GBG und gibt dem Berechtigten das Wahlrecht zwischen der Exekutionsführung nach § 350 EO oder der Berufung auf das Urteil im Grundbuchsansuchen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0011645

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at